

**Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zweck der Belieferung
von Kunden im Netz des Netzbetreibers mit
elektrischer Energie
(Lieferanten-Rahmenvertrag Strom)**

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

Codenummer VDEW 9907248000001

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

,

Codenummer VDEW

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

Lastprofilverfahren für Kunden ohne registrierende ¼-h Leistungsmessung:
Erweitertes analytisches Lastprofilverfahren

Vertragsnummer: - -4.4

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG (nachfolgend „Kunden“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für den Zugang zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2 Grundlagen des Netzzugangs

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant ist zur Anmeldung der von ihm belieferten Kunden verpflichtet und schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte.

2.2 „Netznutzung durch den Kunden“:

Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen des Lieferanten-Rahmenvertrags Strom gelten nicht für solche Entnahmestellen, für die ein Liefervertrag maßgeblich ist, der die Netznutzung nicht mit umfasst (reiner Stromliefervertrag); die übrigen Regelungen des Lieferanten-Rahmenvertrags Strom bleiben hiervon unberührt. Für diese Entnahmestellen bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Die betreffenden Entnahmestellen werden bei der Anmeldung entsprechend den Regelungen der Ziffer 7.2 gekennzeichnet. Die betreffenden Kunden zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

3 Voraussetzungen der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit nicht die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV; BGBl 2006 I S. 2477, **Anlage 8**) den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages entbehrlich macht. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages nach § 20 Absatz 1a Satz 1 EnWG zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich.
- 3.2 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat und die Regulierungsbehörde die Ausübung dieser Tätigkeit weder ganz noch teilweise untersagt hat.
- 3.3 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Teilbelieferungen sind möglich, be-

dürfen aber einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- 3.4 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Kunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Buchungserlaubnis des Lieferanten spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung von Kunden nach.

4 Abwicklung der Netznutzung – Lieferantenwechsel, An- und Abmeldung

- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Kunden als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der angemeldete Kunde die Voraussetzungen des § 3 Nr. 22 EnWG erfüllt und damit der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist. Der Netzbetreiber hat das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern. Bei Wohnungswechsel, Erstbezug oder Neubezug wird das Mehr- und Mindermengenmodell entsprechend der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) (nachfolgend GPKE genannt) angewandt. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind unter Ziffer 7 festgelegt.
- 4.2 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- / Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt einmal pro Monat - unter Angabe der erforderlichen Daten in den in der GPKE vorgesehenen Datenformaten mit. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Für das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse gelten die GPKE entsprechend.
- 4.3 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum bzw. Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.
- 4.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen bis zum 15. Werktag des Fristenmonats. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen Kundendaten in die laufend aktualisierte Liste der Kundenentnahmestellen, die dem Lieferanten bis zum 16. Werktag des Fristenmonats elektronisch übersandt wird, entsprechend den Vorgaben der GPKE.
- 4.5 Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen. Die An- / und Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Für die Identifizierung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber gelten die Datenkombinationen gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle an Hand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich.
- 4.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

5 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge unterhalb der im Preisblatt definierten Grenze wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn, der Kunde oder der Lieferant beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Leistungsmessung oder es liegt einer der im Preisblatt definierten Sachverhalte vor, bei deren Vorliegen der Netzbetreiber eine

Lastgangmessung einbauen lassen kann.

- 5.2 Bei Entnahmestellen in Niederspannung, die über keine fortlaufend registrierende Leistungsmessung gemäß Ziffer 5.1 verfügen, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Die Einzelheiten des angewandten Lastprofilverfahrens sind in **Anlage 3** „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“ festgelegt. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle auf der Basis von Lastprofilen.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 3** „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies aus seiner Sicht unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform mit. Bei einem Wechsel des Verfahrens wird der Netzbetreiber mit dem Lieferanten die Umsetzung der Modalitäten des anzuwendenden Verfahrens besprechen.

6 Messung und Ablesung

- 6.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.8; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.9 in jedem Fall Anwendung.
- 6.2 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Er legt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden und des Anschlussnehmers fest. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung, und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung, erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers oder eines mit ihm im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz verbundenen Unternehmens. Der Lieferant kann zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht im Besitz des Netzbetreibers. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.9 etwas anderes festgelegt ist.
- 6.4 Bei Lastgangkunden erfolgt eine monatliche Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Im Falle einer vereinbarten täglichen Ablesung zahlt der Lieferant ein zusätzliches Entgelt gemäß Preisblatt, **Anlage 2**. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.
- 6.5 Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrags.
- 6.6 Damit der Netzbetreiber die Zählerfernabfrage durchführen kann, hat der Messstellenbetreiber die Erreichbarkeit der Messstelle durch Einrichten und Betreiben eines vom Netzbetreiber für geeignet erachteten Kommunikationskanals sicherzustellen. Damit muss für die Fernablesung bei der jeweiligen Entnahmestelle vom Kunden ein hierfür geeigneter, extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss sowie ggf. ein 230 V-Anschluss dauerhaft zur Verfügung stehen. Der Anschlussnutzer hat diesem Telekommunikationsanschluss dauerhaft und kos-

tenfrei bereit zu stellen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, stellt der Netzbetreiber ein GSM-Modem zur Verfügung, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Kosten der Bereitstellung des Kommunikationsmittels durch den Netzbetreiber sind nicht Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Der Netzbetreiber kann dem jeweiligen Netznutzer daher den Ersatz für die erstmalige Installation und für den laufenden Betrieb in Rechnung stellen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernablesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Steht der für eine Fernablesung benötigte Telekommunikationsanschluss bzw. das GSM-Modem nicht rechtzeitig zur Verfügung, erfolgt die Zählerstandsermittlung durch manuelle Auslesung, bzw. die Ermittlung der $\frac{1}{4}$ -h-Werte über die rechnerische Bildung von Ersatzwerten auf Kosten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Höhe der Entgelte ist dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt zu entnehmen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtungen selbst oder durch einen Beauftragten abzulesen, wenn weder eine Funkübertragung betrieben werden kann noch ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht. In diesem Fall zahlt der Lieferant für die manuelle Ablesung ein Entgelt gemäß **Anlage 2**.

- 6.7 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, seinem Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Kunden, bei Beendigung des Lieferanten-Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch durch Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln bzw. diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder plausible Zählwerte des Lieferanten verwenden. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 6.8 Das Entgelt für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten sind. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem in **Anlage 2** beigefügten Preisblatt. Die ermittelten Zählwerte übermittelt der Netzbetreiber in dem unter Ziffer 7.2. beschriebenen Datenformat. Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Abrechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.
- 6.9 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend den VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichsmessung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Messwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichsmessung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Ver-

gleichwertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Messwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.10 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.9 Anwendung.

7 Datenaustausch

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 7.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegungen der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Zeitreihen und Leistungs- und Arbeitswerte innerhalb der vertraglichen vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Zur Sicherstellung der weiteren Datenaustauschprozesse zwischen den betroffenen Marktpartnern ist der Lieferant verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits auch die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführen kann. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten an den Bilanzkreisordinator (ÜNB) und an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Dies ergibt sich bereits als nebenvertragliche Verpflichtung aus § 242 BGB. Nach Verabschiedung entsprechender Nachfolgeregelungen oder gesetzlicher Verordnungen wird der Vertrag entsprechend angepasst.
- 7.4 Für eine elektronische Abwicklung des Datenaustausches gelten die Bedingungen und Voraussetzungen der separat abzuschließenden „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“. Der Abschluss ist zwingende Voraussetzung für eine Abrechnung und muss vor einer erstmaligen Kundenbelieferung bzw. -abrechnung erfolgen.

8 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der an der Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermengen) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber lediglich den Ausgleich der systembedingten von Lieferanten zu

viel und genau um denselben Betrag von anderen Lieferanten zu wenig gelieferten Energiemenge. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehreinspeisung/-menge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindereinspeisung/-menge) vor.

- 8.2 Ergibt sich in einem Kalendermonat ein positiver Differenzwert, so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge (ungewollte Mehreinspeisung/-menge). Für Monate mit negativem Differenzwert wird der Netzbetreiber die betreffende Menge (ungewollte Mindereinspeisung/-menge) dem Lieferanten in Rechnung stellen. Die entsprechenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in **Anlage 2** dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- 8.3 Die Abrechnung der Differenzmengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählerwerte.
- 8.4 Die Einzelheiten bezüglich der Ermittlung von Differenzmengen ergeben sich aus **Anlage 3** „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“

9 Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß Preisblatt in **Anlage 2**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 Das Netzentgelt für die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden besteht pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungsentgelt und einem Arbeitsentgelt. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden. Für die Belieferung von nicht leistungsgemessenen Kunden besteht das Entgelt aus einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie einem monatlichen Grundpreis in Euro pro Monat.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit Einführung der Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist der Netzbetreiber hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit er die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
- 9.4 Die neuen Netzentgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war, ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Entgeltanpassungsmitteilung des Netzbetreibers beim Lieferanten bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin bestimmt ist.
- 9.5 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 9.6 Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart.
- 9.7 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt Folgendes:
- Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder

die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder – senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.8 Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte in Folge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind
- 9.9 Eine unterjährige Anpassung ist weiter möglich, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seinerseits die Netznutzungsentgelte nachweislich erhöht oder senkt.
- 9.10 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge auf das Netznutzungsentgelt gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19.03.2002 (KWKG), zuletzt geändert am 22.09.2005, dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Näheres regelt **Anlage 7**.
- 9.11 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.
- 9.12 Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über den jeweiligen Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv; $\cos \varphi = 0,9$ induktiv), der für den Energiebezug an der jeweiligen Entnahmestelle gilt. Unterschreitet der Verschiebungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Preisblatt, **Anlage 2**.
- 9.13 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß Ziffer 9 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden jährlich, bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 10.2 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Einzelheiten sind in **Anlage 9** „Zahlungsverkehr“ geregelt.
- 10.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt.

- 10.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10.5 Die Zahlung erfolgt im Wege des Banküberweisungsverfahrens. Einzelheiten sind in **Anlage 9** geregelt.

11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Satz 1 gilt auch, wenn der Lieferant durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erbringen. Geldschulden sind stets zu erbringen, weshalb Verpflichtungen zur Zahlung der Netzentgelte davon ausgenommen sind.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Lieferanten rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur diejenigen Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.
- Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Im Fall des Satz 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Die Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Unterbrechung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.
- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

12 Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung eines Kunden durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten

- 12.1 Der Netzbetreiber unterbricht oder entsperrt auf schriftliche Anforderung durch den Lieferanten die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers nach Können und Vermögen, soweit
- a) der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und

- b) der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass gegenüber dem von ihm belieferten Kunden die vertragliche Voraussetzung der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung vorliegen und
- c) der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass dem von ihm belieferten Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die vertraglichen Voraussetzungen der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 12.2 Der Netzbetreiber wird nach Können und Vermögen die Unterbrechung der Anschlussnutzung durchführen. Liegen mehrere Anforderungen von Lieferanten auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf, wenn der Lieferant schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung entfallen sind und der Lieferant das Entgelt für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie erfolglos durchgeführte Sperr- und Aufsperrversuche bezahlt hat. Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über erfolglos durchgeführte Sperr- oder Aufsperrversuche informieren. Bei erfolgreich durchgeführten Sperr- oder Entsperrversuchen bestätigt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten.
- 12.3 Der Lieferant zahlt an den Netzbetreiber für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie erfolglos durchgeführte Sperr- oder Aufsperrversuche ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Das derzeit gültige Preisblatt liegt als **Anlage 11** bei.
- 12.4 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist.
- 12.5 Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben können. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von allen Aufwendungen frei, die mit der Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung verbunden sind. Dazu zählen auch Aufwendungen, die dem Netzbetreiber entstehen, wenn der Kunde z. B. Rechtsmittel gegen die Sperrung einlegt.
- 12.6 Zur Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten ist das Formular in Anlage 10 zu verwenden und unterschrieben an den Netzbetreiber zu senden. Der Netzbetreiber kann einer Stornierung des Auftrages zur Sperrung oder Wiederherstellung nur im Falle einer nicht abgeschlossenen Auftragsbearbeitung stattgeben und wird in diesem Fall die Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung stellen (Anlage 11). Bei Stornierungen des Sperrauftrages nach 12 Uhr des letzten Werktages vor der Durchführung der Sperrversuche durch den Netzbetreiber, zahlt der Lieferant das komplette Entgelt (Anlage 11).
- 12.7 Der Netzbetreiber kann die Wiederherstellung der Anschlussnutzung auch ohne Beauftragung durchführen, wenn zu einer gesperrten Entnahmestelle eine positiv geprüfte Anmeldung eines neuen Lieferanten vorliegt (Lieferbeginn oder Lieferantenwechsel). Zur Wiederherstellung des Netzanschlusses außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet.
- 12.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden oder aus sonstigen Gründen die Sperrung nicht zumutbar oder nicht möglich ist. In diesem Fall wird der Netzbetreiber den Lieferanten durch einen Vermerk im Sperrauftrag unverzüglich informieren.

13 Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV in der Fassung vom

01.11.2006 (**Anlage 5**). Für die Haftungsgrenze gemäß § 25a StromNZV i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 2 NAV ist die Anzahl aller Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers maßgeblich.

- 13.2 Für sonstige Schäden haftet der Netzbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für gesetzliche Vertreter des Netzbetreibers sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14 Sicherheitsleistung

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist. Erachtet der Netzbetreiber Sicherheitsleistungen für notwendig, so nimmt der Netzbetreiber vor Verlangen der Sicherheitsleistung Kontakt zu dem Lieferanten auf und gibt diesem so Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts. Der Erhebung von Sicherheitsleistungen geht eine Mahnung voraus.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten, angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

15 Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.6 bleibt unberührt.
- 15.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn
- (1) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - (2) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht nachkommt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber be-

- rechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 15.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, beispielsweise durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestelle bilanziert wird beispielsweise durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestelle die Voraussetzung der Ziffer 3.4 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.
- 15.6 Die schriftliche Kündigung erfolgt gemäß § 626 BGB innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen. Die fristlose Kündigung wird sofort wirksam.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten der Vertrags ohne Zustimmung über.
- 16.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 7.2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 7.2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrags sind die einschlägigen Regelwerke TransmissionCode, DistributionCode, MeteringCode, die GPKE und die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM-Richtlinie) anzuwenden. Ebenso werden ersetzende oder ergänzende Festlegungen der Bundesnetzagentur ergänzend herangezogen. Die Regelungen sind beiden Vertragsparteien bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Anpassung des Vertrags berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 16.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile die-

ses Vertrags.

- 15.9 Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten entsprechende frühere Regelungen zwischen den Vertragspartnern zur Netznutzung zum Zweck der Belieferung von Kunden im Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie außer Kraft. Dies gilt nicht für die Zusatzvereinbarung über die Unterbrechung der Anschlussnutzung. Diese gilt unverändert fort unter der Maßgabe, dass, soweit nichts anders geregelt ist, auf sie die Regelungen dieses Lieferantenrahmenvertrags Anwendung finden.

17 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten und nachstehend aufgelisteten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1 (entfällt)
- Anlage 2 Preisblätter
- Anlage 3 Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
- Anlage 4 Kontaktdaten und Datenaustausch
- Anlage 5 § 18 NAV
- Anlage 6 (entfällt)
- Anlage 7 Regelungen zur Umsetzung des KWK-Gesetzes vom 19.03.2002
- Anlage 8 NAV - Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006
- Anlage 9 Zahlungsverkehr
- Anlage 10 Auftragsformular „Auftrag an die SWM Infrastruktur GmbH;
Sperrung - Wiederinbetriebnahme“
- Anlage 11 Preisblatt für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

München, den

Ort, Datum

Netzbetreiber

Lieferant

Helge-Uve Braun
Geschäftsführer
SWM Infrastruktur GmbH

Matthias Mees
Leiter Produkt- und
Kundenmanagement